

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Bezeichnung, Gebiet.....	1
§ 2 - Wappen, Siegel, Flagge	1
§ 3 - Rat der Stadt.....	2
§ 4 - Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz	2
§ 5 - Dringliche Entscheidungen	3
§ 6 - Verträge	3
§ 7 - Bürgermeister.....	4
§ 8 - Vertretung des Bürgermeisters, Ämter mit leitender Funktion.....	4
§ 9 - Dienstrechtliche Entscheidungen.....	4
§ 10 - Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	4
§ 11 - Bekanntmachungen	5
§ 12 - Unterrichtung der Einwohner	5
§ 13 - Anregungen und Beschwerden.....	5
§ 14 - Denkmalschutz und Denkmalpflege	6
§ 15 - Gleichstellung von Frau und Mann	6
§ 16 - Bestellung von Schulleitern	6
§ 17 - Inkrafttreten	6

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GV. NRW. S. 762/SGV. NRW. 2023) hat der Rat der Stadt Halver in seiner Sitzung am 25.10.1999 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 - Bezeichnung, Gebiet

- (1) Halver wird um das Jahr 950 erstmals im Werdener Probsteiregister als „Halvara“ erwähnt, und zwar als Oberhof. Der Gemeinde Halver ist durch Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Altena und der kreisfreien Stadt Lüdenscheid vom 18.12.1968 (GV. NRW. S. 412/SGV. NRW. 2020) am 01.01.1969 die Bezeichnung „Stadt“ verliehen worden.
- (2) Die Stadt Halver umfasst die zum Stadtgebiet gehörenden Grundstücke mit einer Fläche von zur Zeit 77,4 qkm.

§ 2 - Wappen, Siegel, Flagge

- (1) Die Stadt führt das Wappen der Gemeinde Halver, das dieser durch Erlass des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 29.03.1935 verliehen worden ist. Das Wappen zeigt auf einem in drei Zeilen auf silber und rot geschachtem Balken Tisch und Femlinde, erinnernd an den im 13. Jahrhundert bestandenen Freistuhl.
- (2) Die Stadt führt das Wappen in ihrem Dienstsiegel.
- (3) Die Stadt führt eine Flagge mit den Farben rot - weiß und dem Stadtwappen.

§ 3 - Rat der Stadt

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Halver“.
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Stadtverordneter“ oder „Stadtverordnete“.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse führen in dieser Eigenschaft die Bezeichnung „Ausschussmitglied“.

§ 4 - Aufwandsentschädigungen, Verdienstaussfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO) in der jeweils geltenden Fassung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gewährt wird, wird auf 10 Sitzungen im Kalenderjahr beschränkt.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gewährt wird, wird auf 10 Sitzungen im Kalenderjahr beschränkt.
- (3) Die Mitglieder der in der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Halver genannten Arbeitskreise (Anlage zur Geschäftsordnung, Ziffer II.) erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen dieser Arbeitskreise ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Anzahl der Sitzungen, für die das Sitzungsgeld gewährt wird, wird – mit Ausnahme des Interfraktionellen Arbeitskreises - auf 3 Sitzungen im Kalenderjahr (je Arbeitskreis) beschränkt.
- (4) Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.
- (5) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalles, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist; die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Es wird mindestens ein Regelstundensatz nach der Entschädigungsverordnung gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
 - b) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und beispielsweise durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt.
 - c) Selbstständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in

der die Richtigkeit der Angaben versichert wird.

- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannte pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig sind, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
- (6) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.
- (7) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:
- Rechnungsprüfungsausschuss,
 - Vergabeausschuss,
 - Ausschuss für Bildung und Jugend,
 - Ausschuss für Kultur, Soziales und Sport,
 - Ausschuss für Planung und Umwelt und
 - Ausschuss für öffentliche Einrichtungen.

§ 5 - Dringliche Entscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 6 - Verträge

- (1) Der Genehmigung des Rates bedürfen Verträge der Stadt mit den Rats- und Ausschussmitgliedern sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt. Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind die allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters.
- (2) Hiervon werden ausgenommen:

Hauptsatzung der Stadt Halver im Märkischen Kreis vom 29. 10. 1999

- a) Verträge nach feststehendem Tarif,
- b) Verträge aufgrund von Ausschreibungen,
- c) Verträge, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 7 - Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Anlage zur Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Halver festgelegt.
- (2) Im Übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

§ 8 - Vertretung des Bürgermeisters, Ämter mit leitender Funktion

- (1) Der Rat wählt einen hauptamtlichen Beigeordneten, der gleichzeitig allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters ist. Weitere Vertreter des Bürgermeisters können vom Rat bestellt werden, der dabei auch die Reihenfolge festlegt, in der sie diese Vertretung ausführen.
- (2) Ämter mit leitender Funktion im Sinne des § 22 Abs. 7 Nr. 2 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBG NRW) werden zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen.

§ 9 - Dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Der Bürgermeister trifft die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 73 Abs. 3 GO NRW). Für Bedienstete in Führungspositionen sind die Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis zur Stadt verändern, durch den Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen. Bedienstete in Führungspositionen sind die Fachbereichsleiterinnen und -leiter.
- (2) Soweit nach den gesetzlichen Vorschriften des Beamten- und Besoldungsrechtes Befugnisse der obersten Dienstbehörde übertragbar sind, werden sie dem Bürgermeister übertragen.

§ 10 - Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NRW als nicht erheblich, wenn sie

Hauptsatzung der Stadt Halver im Märkischen Kreis vom 29. 10. 1999

- a) auf gesetzlichen oder tariflichen Verpflichtungen beruhen,
- b) zur Verwendung zweckgebundener Erträge und Einzahlungen erforderlich sind,
- c) sich auf innere Verrechnungen beziehen,
- d) in sonstigen Fällen 25.000,00 € nicht übersteigen.

§ 11 - Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtlichen Bekanntmachungsblatt - Amtsblatt des Märkischen Kreises - bekannt gemacht.
- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird sie ersatzweise durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Verwaltungsgebäude Thomasstraße 18, 58553 Halver, vollzogen.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nachrichtlich nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 12 - Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Das Recht und die Pflicht des Bürgermeisters, im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse die Öffentlichkeit zu unterrichten, bleibt unberührt.

§ 13 - Anregungen und Beschwerden

Hauptsatzung der Stadt Halver im Märkischen Kreis vom 29. 10. 1999

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt an den Rat zu wenden.
- (2) Der Rat überweist den Antrag an den nach der Geschäftsordnung zuständigen Ausschuss oder an den Bürgermeister zur Erledigung, soweit er nicht nach § 41 Abs. 1 GO NRW selbst für die Entscheidung zuständig ist. Ist der Rat selbst für die Entscheidung zuständig, so kann er den Antrag auch zur Beratung an den nach der Geschäftsordnung zuständigen Ausschuss überweisen.
- (3) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden zu unterrichten.

§ 14 - Denkmalschutz und Denkmalpflege

- (1) Die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.1980 (GV. NRW. S. 226/SGV. NRW. 224) in der jeweils geltenden Fassung werden dem Ausschuss für Kultur, Soziales und Sport übertragen. Die Zuständigkeit des Rates und des Bürgermeisters bleiben hiervon unberührt.
- (2) An den Beratungen des Ausschusses von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz können zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 15 - Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Der Gleichstellungsbeauftragten können auch weitere Verwaltungsaufgaben übertragen werden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.

§ 16 - Bestellung von Schulleitern

Die Entscheidungsbefugnis nach § 61 Absatz 4 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit der Bestellung einer Schulleiterin bzw. eines Schulleiters wird dem Ausschuss für Bildung und Jugend übertragen.

§ 17 - Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend am 01.10.1999 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Hauptsatzung der Stadt Halver vom 01.07.1977 in der Fassung der 6.Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 12.12.1994 sowie alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Hauptsatzung der Stadt Halver im Märkischen Kreis vom 29. 10. 1999

Änderungen durch:

- Erste Artikelsatzung (Euro-Anpassungssatzung) vom 11.10.2001 (§ 4 Abs. 5, § 11)
- 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 22.10.2003 (Neufassung § 12), in Kraft ab 01.01.2004
- 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 27.09.2005 (Neufassung § 8, § 11, Änderung § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 3), in Kraft ab 01.01.2006
- 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 21.06.2007 (Neufassung § 12 Abs. 1, Änderung § 12 Abs. 2 und 3), in Kraft ab 01.08.2007
- 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 14.02.2008 (Neufassung § 4 Abs. 4, § 9 Abs. 1, § 10, Änderung § 4 Abs. 1 und 2), in Kraft ab 15.02.2008
- 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 13.01.2009 (Änderung § 8 Abs. 2), in Kraft ab 16.01.2009
- 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 04.07.2014 (Änderung §§ 4, 11, 14, Ergänzung des § 16), in Kraft ab 15.07.2014
- 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 09.03.2017 (Änderung § 4), in Kraft ab 01.01.2017
- 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 08.03.2019 (Änderung § 8 Abs. 1), in Kraft ab 20.03.2019)
- 9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 09.11.2020 (Änderung §§ 4 Abs. 7, 11), in Kraft ab 18.11.2020)

